

75. 1. Zum Begriff der „Übernahme von Vermögensgegenständen“ i. S. d. § 186 Abs. 2 HGB.
2. Können Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft dadurch gegen § 313 Nr. 1 HGB. verstoßen, daß sie bei Anmeldung

der Gesellschaft zum Handelsregister bewußt Sachübernahmen verschweigen, die der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürft hätten?

IV. Straffenat. Urt. v. 28. Juni 1935 g. D.-M. u. Gen. 4 D 42/35.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung der Angeklagten wegen eines Vergehens gegen § 313 Nr. 1 i. Verb. m. § 186 Abs. 2 StGB. gründet sich auf folgende Feststellungen: Seit dem Jahre 1925 hatte sich eine GmbH., deren Geschäftsführer der stark verschuldete R. war und deren Geschäftsanteile dessen Ehefrau besaß, unter der Firma „Passantenkontor“ mit der Beschaffung von Eigenheimen und dem Betriebe einer Bau-sparkasse befaßt. Als im Sommer 1928 die GmbH. in Geldschwierigkeiten geraten war und schon einen erheblichen Teil der Spareinlagen verbraucht hatte, bemühte sich R. um die Gründung einer AG., die die Bau-sparkasse des „Passantenkontors“ fortführen sollte. Durch Zeitungsanzeigen trat er mit den beiden Angeklagten in Verbindung, von denen D.-M. Leute beschaffen wollte, die Aktien übernehmen würden, während E. selbst etwa 10000 RM. in das Geschäft stecken wollte. Während man anfänglich ein höheres Aktienkapital in Aussicht genommen hatte, begnügte man sich schließlich, da es an Beteiligungslustigen fehlte, mit einem solchen von 50000 RM. Es wurde zwischen den Eheleuten R. und den beiden Angeklagten vereinbart, der Zweck der zu gründenden AG. solle die Fortführung der Bau-sparkasse sein, die das „Passantenkontor“ begonnen hatte, d. h. die Übernahme der Rechtsverbindlichkeiten, die sich aus den einzelnen Verträgen ergaben, und der Abschluß neuer Bau-sparverträge. Ferner wurde unter den genannten vier Personen vereinbart, daß Frau R. 26000 RM. Aktien und damit die Aktienmehrheit besitzen, daß R. auf zehn Jahre als „Organisationsleiter“ der neu zu gründenden AG. mit einem Monatsgehalt von 750 RM. angestellt werden und daß die beiden Angeklagten, ebenfalls mit einem zehnjährigen Anstellungsvertrag und einem Monatsgehalt von je 750 RM., die Vorstandsmitglieder der AG. sein sollten. Am 11. September 1928 wurde der Gründungsvertrag über die „Wirtschaftshilfe AG. für Verwaltung

und Finanzierung" geschlossen. Die beiden Angeklagten wurden zu ihren Vorstandsmitgliedern bestellt. Als Gründer und Übernehmer des Aktienkapitals von 50000 RM. traten fünf „Strohänner" auf, die noch an demselben Tage zu notariellem Protokoll ein verpflichtendes Angebot zur Übertragung der übernommenen Aktien an folgende Personen abgaben, die das Angebot auch angenommen haben: bezüglich 26000 RM. an Frau R., bezüglich je 5000 RM. an die beiden Angeklagten und S. und bezüglich 9000 RM. an Ri. Ein Viertel des Aktienkapitals mit insgesamt 12500 RM. haben Ri. und der Angeklagte C. eingezahlt. Später sind auf das Aktienkapital nur noch in Höhe von 8500 RM. Zahlungen geleistet worden. Frau R. hat auf ihre Aktien nichts gezahlt. Über die Übernahme der Geschäfte des „Passantenkontors" enthielt der Gründungsvertrag nichts.

Diese Übernahme ist nicht in der Weise vor sich gegangen, daß ein schriftlicher Vertrag geschlossen worden wäre, in dem sie gegen eine bestimmte Vergütung geregelt wurde. Die Verhandlungen über die Form der Übernahme zogen sich vielmehr noch über die Eintragung der AG. in das Handelsregister bis in den November 1928 hin. Man sah schließlich auf den Rat des juristischen Beistands der „Wirtschaftshilfe" von einer ausdrücklichen und vollständigen Übernahme der Aktien des „Passantenkontors" ab, um nicht nach § 419 BGB. für alle seine Verbindlichkeiten haften zu müssen. Man begnügte sich damit, alle Sparverträge, die gut erschienen, nebst Hypotheken einzeln und nacheinander mit den darauf beruhenden Verpflichtungen zu übernehmen. Auch von den beweglichen Vermögensgegenständen übernahm man den größten Teil. Die Übernahme der Geschäfte des „Passantenkontors" brachte der „Wirtschaftshilfe" erhebliche Verluste. Das Konto „Passantenkontor" wies am 30. Juni 1929 einen Schulüberschuß von 31869 RM. aus, der von der „Wirtschaftshilfe" auf Unterkonten abgeschrieben wurde.

Auf Grund dieses Sachverhalts erachtet die Strafkammer die Angeklagten eines Vergehens gegen § 313 Nr. 1 StGB. schuldig, weil sie als Vorstandsmitglieder der AG. „Wirtschaftshilfe" zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für die Festsetzungen, die § 186 Abs. 2 StGB. vorsieht, offensichtlich falsche Angaben gemacht hätten, indem sie bewußt die Übernahme von Vermögensgegenständen des „Passantenkontors" verschwiegen hätten,

die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift in den Gesellschaftsvertrag hätte aufgenommen werden müssen. Gegen diese rechtliche Würdigung wenden sich die Revisionen. Sie bestreiten, daß vor der Gründung und Eintragung bindende und rechtsgültige Vereinbarungen über die Übernahme des „Passantenkontors“ als solchen oder über die Übernahme einzelner Sparverträge geschlossen worden seien; solche verbindliche Vereinbarungen aber gehörten zum Tatbestande der Strafbestimmung, die die Strafkammer angewendet habe; die Angeklagten hätten wegen verschleieter Sachgründung aus §§ 313 Nr. 1, 186 StGB. verurteilt werden können, wenn nachgewiesen worden wäre, daß als Gegenleistung für die Übernahme des „Passantenkontors“ die unentgeltliche Gewährung von 26000 RM. Aktien an Frau R. ausbedungen gewesen sei; aber diesen Nachweis habe die Strafkammer nicht für geführt angesehen.

Die letzte Ausführung trifft zu; die Strafkammer hat trotz Verdachts keine solche Vereinbarung feststellen können.

Gleichwohl ist die Verurteilung der Angeklagten nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung der Zivilsenate des RG. setzt der § 186 StGB. keine formgerechten Verträge voraus. Es genügt vielmehr, daß bestimmte, wenn auch nicht formgerechte Abreden über die Einbringung oder Übernahme von Gegenständen getroffen worden sind, jedenfalls von solchen, die völlig oder teilweise die Grundlage des Betriebes bilden sollen. Besteht bei den Personen, die für die zu gründende Gesellschaft handeln, die feste Absicht und auch — auf Grund von Abmachungen, die mit den Verfügungsberechtigten, wenn auch rechtsunverbindlich, getroffen worden sind — die sichere Aussicht, daß Gegenstände der beschriebenen Art eingebracht oder übernommen werden, für die ein erheblicher Teil des Grundkapitals hingegeben werden soll, so soll das schon im Gründungsvertrage niedergelegt werden, weil es zur Klarlegung der Verhältnisse der AG. erforderlich ist (RGZ. Bd. 121 S. 99, 102). Von dieser Rechtsansicht, der der erkennende Senat beitrifft, geht ersichtlich auch die Strafkammer aus. Sie führt aus: Möge sich die AG. auch die Auswahl der Verträge und den Zeitpunkt der Übernahme vorbehalten haben, so lasse sich doch die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die Übernahme der sog. gesunden Verträge, d. h. derer, auf die schon Einzahlungen geleistet worden waren, nebst den Verpflichtungen, die sich daraus ergaben, und ihre Fortführung von Anfang an fest ver-

einbart gewesen sei, und daraus folge, daß Festsetzungen, die sich aus § 186 StGB. ergeben, im Gesellschaftsvertrage hätten getroffen werden müssen. Diese Ausführungen zeigen mit ausreichender Deutlichkeit, daß nach der Überzeugung der Strafkammer die Übernahme zum mindesten einer großen, ganz bestimmten Anzahl von Vermögensgegenständen des „Passantenkontors“ durch die zu gründende AG. vor ihrer Entstehung fest vereinbart gewesen ist. Die Angeklagten als die Vorstandsmitglieder, die für die zu gründende AG. in Aussicht genommen waren, hatten die feste Absicht, Vermögensgegenstände, die die Grundlage ihres künftigen Betriebes bilden sollten, für die AG. vom „Passantenkontor“ zu übernehmen, und es bestand auch auf Grund ihrer Abmachungen mit den Eheleuten K. die sichere Aussicht, daß die Übernahme geschehen werde. Die AG. wurde ja gerade zu dem Zwecke gegründet, die Geschäfte des „Passantenkontors“ fortzuführen. Dann ist aber, da auch in einem Verschweigen falsche Angaben gefunden werden können, der äußere Tatbestand der angewendeten Strafbestimmung erfüllt. Daß ihr die Angeklagten durch das Verschweigen der Übernahme, die der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedurft hätte, bewußt zuwidergehandelt haben, um die AG. bei der Gründung als gesund hinzustellen, ist ausdrücklich festgestellt.